



4. April 2011

**Stellungnahme
des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU)**

zur

**Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Europäischen Parlamentes
und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und
Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
(Brüssel I-Verordnung)**

Im Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) sind heute rund 550 der in Deutschland tätigen Inkassounternehmen organisiert. Seit 1956 vertritt der Verband bundesweit die Interessen der Inkassobranche gegenüber Politik und Öffentlichkeit. Die Inkassofirmen realisieren die Forderungen von mehr als 500.000 Auftraggebern und führen sie so dem Wirtschaftskreislauf wieder zu.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Äußerung und möchten zugleich auf unsere Stellungnahme vom 29. Juni 2009 (zum Grünbuch der Kommission zur Revision der Brüssel I-Verordnung) verweisen.

Wir gehen davon aus, dass bis zu 10 Prozent unserer Mitgliedsunternehmen mit grenzüberschreitenden Sachverhalten betraut sind. Eine Vereinfachung der Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen würde für diese Unternehmen voraussichtlich eine erhebliche Zeit- und Kostenreduktion bedeuten und ist schon von daher zu begrüßen.

Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Geschäftsführer
Rechtsanwältin Sabine Schmidt, Politische Referentin

Präsident: Wolfgang Spitz - Geschäftsführer: Kay Uwe Berg
Büro Brüssel: Avenue de la Renaissance 1, B-1000 Brüssel - Tel. +32 2 739 6261 - Fax +32 2 739 6279 - Repräsentant: RA Stefan Zickgraf
Commerzbank Hamburg, Konto-Nr. 620 50 17, BLZ 200 400 00 – Landesbank Berlin, Konto-Nr. 6 00 00 326 58, BLZ 100 500 00
Sitz des Verbandes: Berlin - Register-Nr.: VR 28841 B – AG Charlottenburg





Der BDIU beschränkt sich im Folgenden auf eine kurze Stellungnahme zu den aus seiner Sicht für die von ihm vertretene Branche der Inkasso-Unternehmen relevanten Regelungen:

1. Zur Abschaffung des Exequatur-Verfahrens

Der BDIU begrüßt die Entscheidung der Europäischen Kommission, das sogenannte Exequatur-Verfahren abzuschaffen, um das Verfahren bei der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen mit Auslandsberührung zu vereinfachen, zu standardisieren und es zugleich kostengünstiger zu gestalten. Der BDIU erhofft sich hiervon die Beseitigung noch bestehender formaler Hindernisse zwischen den Mitgliedstaaten.

Aus Sicht des BDIU ist die Einführung von Formblättern zur Erleichterung der Vollstreckung von Entscheidungen durch die zuständige Behörde begrüßenswert. In seiner Stellungnahme vom 29. Juni 2009 hatte der BDIU bereits geäußert, dass eine Verwendung einheitlicher Formulare in den jeweiligen Landessprachen der Mitgliedstaaten zu empfehlen sei.

Gegenüber einem (vorübergehenden) Festhalten am Exequatur-Verfahren bei Entscheidungen über Verleumdungsklagen sowie bei Entscheidungen in kollektiven Schadenersatzverfahren besteht aus Sicht des BDIU keine Einwände.

2. Zur Verbesserung der Funktionsweise der Verordnung im internationalen Rechtsverkehr

Die in diesem Zusammenhang geplanten Änderungen der Brüssel I-Verordnung, die eine Ausweitung der Zuständigkeitsregeln auf Schuldner aus Drittstaaten beinhalten, hält der BDIU für angezeigt und sinnvoll. Dies betrifft auch die Harmonisierung der subsidiären Zuständigkeit, sofern sie geeignet ist sicherzustellen, dass Privatpersonen und Unternehmen innerhalb der Union denselben gerichtlichen Rechtsschutz genießen.

3. Zur Verbesserung der Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen

Der BDIU begrüßt ausdrücklich die vorgesehene Regelung zum Vorrang der Gerichtsstandsvereinbarungen, durch die dem Parteiwillen Rechnung getragen wird.

Nach Erfahrung des BDIU bestehen in der Praxis massive Unsicherheiten in Bezug auf die Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen. Insofern erhofft sich der BDIU von der Einführung einer harmonisierten Kollisionsnorm zur materiellen Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarungen auch mehr Rechtssicherheit.

Zudem möchte der BDIU erneut darauf hinweisen, dass eine Hemmung von Fristabläufen (Verfall- und Verjährungsfristen) während der Anhängigkeit der Verfahren vorgesehen werden sollte.

4. Zur besseren Koordinierung der Verfahren vor den Gerichten der Mitgliedstaaten

Der BDIU hat in seiner Stellungnahme vom 29.09.2009 auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass dem zuerst angerufenen Gericht eine Frist zur Feststellung seiner Zuständigkeit vorgegeben wird. Insofern kann der BDIU die Vorgabe einer solchen Frist nur begrüßen. Gleiches gilt für die Vorschläge der Europäischen Kommission, die dem Informationsaustausch unter den mit einer Sache befassten Gerichten tatsächlich dienen kann.

Insbesondere die geplanten Regelungen zu einstweiligen Maßnahmen, die künftig länderübergreifend anerkannt und vollstreckt werden sollen, hält der BDIU für begrüßenswerte Verbesserungen gegenüber dem Status quo.